

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1



333

202

Umnach Seine Königliche Majestät in Preussen/2c. Unser aller gnädigster Herr, angemercket und

erwogen/ was massen fast durchgehends in Dero Königreich/ Provinzzen nnd Lan-
den/ die Zeit der Trauer über das Absterben der Eltern/ Kinder/ Eheleute/ und anderer Angehörigen/
weiter als es sich gebühret/ extendiret/ deshalb unnöthige und excessive Kosten angewandt/ auch von vielen/ bey dergleichen
Trauren mehr ein unzulässiger luxus getrieben/ als das Gedächtniß der Verstorbenen beehret wird; Zu geschweigen/ daß bey
allgemeinen Trauren/ da zum öfftern die eine bald der andern folget/ der Debit der colorirten Waaren/ zu merklichen Schaden der Kauffmannschafft und
Manufacturen/ fast gänzlich darnieder lieget; Als haben allerhöchstbesagte Seine Königliche Majestät/ aus solchen und andern/ Dieselbe dazu bewegenden
Ursachen/ allergnädigst gut und nöthig gefunden/ darunter eine Aenderung zu treffen/ und/ wie lange/ ins künfftige die Trauer/ so wohl bey Dero
Königlichen Hof-Lager/ als in den Familien Ihrer Unterthanen/ nach dem Unterscheid der Todes-Fälle getragen werden soll/ folgender gestalt zu deter-
miniren/ und Dero deshalb führende allergnädigste Willens-Meinung hierdurch zu Jedermans Wissenschaft bringen zu lassen:

I. Soll die Trauer/ welche über das Absterben der Pringen und Prinzessinnen von Dero Königlichen Hause und der übrigen mit demselben verwandten
Ehr- und Fürstlichen Personen angelegt wird/ Drey Monat lang/ und alle übrige nach Proportion selbiger Zeit/ und der Proximität des Geblüths/ ge-
tragen werden. Weßhalb Seine Königliche Majestät jedesmahl/ wenn der Fall sich zuträget/ Dero allergnädigste Willens-Meinung absonderlich
bekandt machen werden.

II. In den Familien Seiner Königlichen Majestät/ weß Standes und Condition dieselbe auch seyn/ soll die Trauer hinführo getragen werden/ wie
folget/ daß nemlich:

III. Die Eltern ihre Kinder/ im Fall dieselbe bereits das Zehende Jahr ihres Alters passiret sind/ Drey Monat/ und länger nicht betrauren/ wegen
der Kinder aber/ die unter Zehen Jahren seyn/ gar keine Trauer angelegt werden soll.

IV. Sollen die Kinder über das Absterben ihrer Eltern und Groß-Eltern Sechs Monat lang die Trauer tragen.

V. Eine Wittwe soll über ihren verstorbenen Ehe-Mann Ein Jahr/ und länger nicht/ in der Trauer gehen/ und ein Ehe-Mann hingegen die Trauer/
so er über den Tod seiner Ehe-Frau trägt/ nach Verfließung eines halben Jahres wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Kan derjenige/ wecker von Jemand zum Universal-Erben oder Legataris eingesetzt ist/ die Trauer über desselben Absterben Sechs Monat
lang continuiren.

VIII. Die Trauer über Brüder und Schwestern/ wie auch über Schwester-Mann und Schwägerinnen soll nicht länger als Drey Monat wären und

IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige/ bloß während eines Monats Frist betrauret werden.

X. Soll auch Niemand/ wenn es ihm gleich sonst/ seinem Stande nach/ gebühren möchte/ seine Carossen drappiren/ oder seine Zimmer mit Trauer
behängen/ noch seine Domestiquen in Schwarz kleiden lassen/ es sey dann/ daß Kinder ihre Eltern/ Groß-Eltern und Schwieger-Eltern oder Ehe-Leute
einander betrauren/ oder daß ein Universal-Erbe oder Legataris seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anleget.

Bornach sich Männiglich gehorsamst und eigentlich/ auch bey Vermeidung arbitrarer Straffe zu achten hat; Allermassen dann auch die Regierung-
gen/ Königliche Beampte und andere Gerichts-Obrikeiten in Seiner Königlichen Majestät Königreich/ Provinzzen und Landen hierdurch befehliget
werden/ über den Inhalt dieses Edicts, und daß demselben jederzeit behörig nachgelebet werde/ ernstlich und mit Nachdruck zu halten/ und die Contra-
venienten zu gebührender Straffe zu ziehen. Signatum Berlin/ den 25. Augusti 1716.



W. Wilhelm.

Eigen.

Früher Regiment

Im Namen des Königs Maximilian

Wir Maximilian von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant, Neuchâtel, Flandern, etc. etc. etc.



Wir haben unsern Rat und die Fürsten unserer Länder zu Rat gezogen und haben beschlossen, dass alle unsere Untertanen, die in den Ländern, die wir regieren, wohnen, sich an uns wenden sollen, wenn sie irgendwelche Beschwerden, Klagen oder Bitten haben, die wir zu hören und zu entscheiden haben. Wir werden uns bemühen, ihnen Gerechtigkeit zu tun und ihre Beschwerden zu befriedigen, soweit es in unserer Macht liegt. Wir haben auch beschlossen, dass alle unsere Untertanen, die in den Ländern, die wir regieren, wohnen, sich an uns wenden sollen, wenn sie irgendwelche Beschwerden, Klagen oder Bitten haben, die wir zu hören und zu entscheiden haben. Wir werden uns bemühen, ihnen Gerechtigkeit zu tun und ihre Beschwerden zu befriedigen, soweit es in unserer Macht liegt.

Im Namen des Königs Maximilian



1512

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





